

Protokollsvermerke der Abrundungssatzung

Vereinfachtes Verfahren

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.07.1999 der gem. § 13 Nr. 2 und 3 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellten Abrundungssatzung und der Begründung zugestimmt. Der Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB zuletzt in der Zeit vom 06.09.1999 bis 06.10.1999 öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB beteiligt.

Grasleben, den 17.12.1999

gez. Fäth
Gemeindedirektor



Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat die Abrundungssatzung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.11.1999 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Grasleben, den 17.12.1999

gez. Fäth
Gemeindedirektor



Genehmigung

Die vom Rat der Gemeinde Grasleben in der Sitzung vom 29.11.1999 beschlossenen Abrundungssatzung wird hiermit gem. § 34 Abs. 5 S. 2 BauGB nach Maßgabe der Verfügung 204.21120 -

54401.08-1

Vom heutigen Tage genehmigt.

Braunschweig, den 16.02.2000

(Siegel)

Bezirksregierung Braunschweig

Im Auftrage

gez. Arneemann

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung ist am 15.03.2000 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 11 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.03.2000 rechtsverbindlich geworden.

Grasleben, den 3.4.2000
i.V.

gez. Kemnath
Gemeindedirektor



Ab eines Jahres nach Inkrafttreten der Abrundungssatzung ist die Verletzung von Verfahrens-
Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen der
Abrundungssatzung nicht geltend gemacht worden.

Grasleben, den

(Siegel)

Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Abrundungssatzung sind Mängel in der Abwägung
nicht geltend gemacht worden.

Grasleben, den

(Siegel)

Gemeindedirektor

3. Flächendeckende Bebauungsbedingungen

3.1 Lage, Geltungsbereich und Größe der in § 1 im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Der von der Satzung betroffene Bereich liegt im östlichen Teil von Grasleben, und zwar
östlich der Gemeindestraßen „Wallbecker Tor“ und nördlich der Wallbecker Straße. Östlich
wird er begrenzt durch die Stichstraße der Wallbecker Straße.

3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Grasleben ist am 18.06.1979 genehmigt worden
und wurde am 02.10.1979 wirksam. Die durch die Satzung abgedeckten Flächen sind im
Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet dargestellt, das Flurstück 17, Flur 13 der
Gemarkung Grasleben dagegen als Fläche für die Landwirtschaft.

4. Gründe für den Erlass der Abrundungssatzung

Durch den Erlass einer Abrundungssatzung und der damit verbundenen Eingrenzung der
genannten Fläche in den Innenbereich wird festgelegt, daß sich die planungsrechtliche
Zulässigkeit nach § 34 BauGB bestimmt. Für die Anlieger der betroffenen Grundstücke
eröffnet sich damit die Möglichkeit die vorhandenen Flächen zu bebauen.

Erfassung

Anlaß für den Erlass einer Abrundungssatzung war eine Bauveranfrage eines Anliegers.
Demnach sollte das Grundstück nördlich des Hauptgrundstücks Wallbecker Straße 13 mit einem
Einfamilienhaus und einem Nebengebäude bebaut werden. Vor einigen Jahren wurde vom
Landrat Heitrich eine entsprechende Bauveranfrage negativ beschieden, da dieses
Grundstück bereits dem Außenbereich zuzurechnen ist. Um die gewünschte Bebauung zu
ermöglichen, soll die betroffene Fläche in den Innenbereich eingebracht werden. Festhalten
wird dies durch den Erlass einer Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 2 BauGB.



Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die Abbildung mit der vorgelegten Abbildung
der Abbildungssatzung
"Walbecker Straße"

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage beim Landkreis Helmstedt erteilt.

Grasleben, 03.04.2000

Samtgemeinde Grasleben
Der Samtgemeindedirektor
I.A.

